

# **BEGRÜNDUNG**

## **1. Hintergrund**

Verbraucher haben ein Recht darauf zu wissen, was in ihren Lebensmitteln enthalten ist. Daher sind Informationen über die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln unverzichtbar, denn erst sie ermöglichen den Konsumenten eine gezielte Kaufentscheidung. Zwar gibt es im Gemeinschaftsrecht eine ganze Reihe von Verordnungen und Richtlinien zu Inhaltsstoffen und zur Etikettierung von Lebensmitteln, aber eine umfassende Pflichtkennzeichnung existiert bislang nicht. Neben der Tatsache, dass die Vielzahl allgemeiner und spezieller gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zu Informationen über Lebensmittel mittlerweile nur noch schwer überschaubar ist und so eher zu Rechtsunsicherheit führt, sorgen zusätzliche mitgliedstaatliche Regelungen für Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse im Binnenmarkt der Europäischen Union. Nur eine EU-weit einheitliche Lebensmittelkennzeichnung kann diese Missstände beseitigen.

## **2. Stand des Verfahrens**

Ende Januar 2008 legte die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Neufassung der EU-Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung vor. Ende August 2008 ernannte das Europäische Parlament Ihre Berichterstatterin. Deren Bericht zum Kommissionsvorschlag wurde Anfang Dezember 2008 im zuständigen Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments (ENVI) vorgestellt und diskutiert. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen befasste sich der zuständige Ausschuss Mitte Februar 2009 erneut mit dem Bericht, und zwar insbesondere mit der Tatsache, dass nun insgesamt 1.332 Änderungsvorschläge vorlagen. Wegen dieser Vielzahl der Änderungsanträge und angesichts der bevorstehenden Europawahl beschloss der zuständige Ausschuss am 16. März 2009, das Dossier nach Artikel 185, Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments auf die neue Legislaturperiode zu vertagen. Ihre Berichterstatterin erhielt damit den Auftrag, einen neuen Berichtsentwurf vorzulegen, der möglichst viele der Änderungsanträge berücksichtigt. Dieser neue Bericht liegt Ihnen hier vor. Für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Entwurf wird eine neue Frist festgelegt.

## **3. Kommissionsvorschlag**

Der Vorschlag der Kommission für die Neufassung der EU-Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung soll der besseren Rechtsetzung dienen, also den bestehenden Rechtsrahmen zur Lebensmittelkennzeichnung vereinfachen, indem er sieben Richtlinien und eine Verordnung zusammenführt und ersetzt. Ferner soll er Bürokratie abbauen, mehr Rechtssicherheit für die Akteure der Lebensmittelkette schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Lebensmittelindustrie steigern, die Lebensmittelsicherheit sowie eine umfassende Information des Verbrauchers über Lebensmittel gewährleisten und eine gesunde Ernährung als Element der Strategie der

Europäischen Union gegen Dickleibigkeit fördern. Der Verordnungsentwurf enthält folgende zentrale Vorschläge:

### **Pflichtangaben**

Der Kommissionsentwurf sieht für die Kennzeichnung von Lebensmitteln eine Reihe neuer Pflichtangaben vor (Artikel 9). Dazu gehören unter anderem die Ausweitung der Allergenkennzeichnung auf nicht vorverpackte Lebensmittel (Artikel 22) sowie eine umfassende Nährwertdeklaration. Nach Vorstellung der Kommission sollen alle Pflichtangaben in einer Mindestdruckgröße von 3 mm dargestellt werden müssen. Ausnahmen von der Pflichtkennzeichnung sind für alkoholische Getränke, namentlich für Wein, Bier und Spirituosen vorgesehen.

### **Angabe und Darstellung von Nährwerten**

Des Weiteren schlägt die Kommission eine umfangreiche Nährwertdeklaration im "Hauptblickfeld" der Verpackung vor (Artikel 29 bis 34). Die vorgeschriebenen Angaben zum Energiegehalt des Lebensmittels und zu den Nährstoffen Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker und Salz (Artikel 29 Absatz 1) sollen in entsprechender Reihenfolge auf der Packungsvorderseite angegeben werden müssen, und zwar ausgedrückt als Anteil je 100 g oder 100 ml oder je Portion. Darüber hinaus gehende Angaben (Artikel 29 Absatz 2) können an anderer Stelle der Verpackung erfolgen, sind jedoch in jedem Fall in Form eines "Nährwertkästchens" in Tabellenformat zu machen (Artikel 34 Absatz 2). Alle Angaben sollen sich auf 100g/100ml oder - bei Portionsverpackungen - auf eine Portion beziehen und als prozentualer Anteil an der empfohlenen Tagesmenge für den jeweiligen Nährstoff ausgedrückt werden (Artikel 31).

### **Nationale Kennzeichnungssysteme**

Der Kommissionsentwurf räumt den Mitgliedstaaten weit reichende nationale Regelungsmöglichkeiten ein. Gemäß Kapitel VI und VII sollen die Mitgliedstaaten in besonderen Fällen Rechtsvorschriften für bestimmte Lebensmittelkategorien erlassen können und zusätzlich zu der vorgeschriebenen Darstellungsform nationale Kennzeichnungssysteme entwickeln dürfen (Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5). Zudem soll es den Mitgliedstaaten obliegen, für nicht vorverpackte Lebensmittel, wie z.B. Bäckerei- und Wurstwaren, sowie für Gemeinschaftsverpflegung aus Restaurants, Großküchen etc. nationale Regelungen für die Art der Darstellung zu treffen bzw. - mit Ausnahme der Allergenkennzeichnung - von bestimmten Pflichtangaben abzusehen (Art. 41).

## **4. Anmerkungen der Berichterstatterin**

Im Grundsatz begrüßt Ihre Berichterstatterin den Verordnungsvorschlag der Kommission. Die Einführung einer EU-weit einheitlichen Kennzeichnung von Lebensmitteln ist notwendig: Einerseits sorgt eine solche Regelung für Transparenz im Interesse des Konsumenten, andererseits aber auch für eine bessere Übersichtlichkeit des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Hinblick auf die Lebensmittelgesetzgebung und damit für mehr Rechtssicherheit im Interesse der Lebensmittelunternehmen, weil eine ganze Reihe bereits existierender Regelungen in der neuen Verordnung zusammengefasst werden sollen. Eine solche neue, umfassende Kennzeichnungsverordnung für Lebensmittel kann auch dem

Verbraucher helfen, eine gezielte Kaufentscheidung zu treffen und so die eigene Ernährung nach den individuellen Bedürfnissen und Wünschen auszurichten. Mit Blick auf den Gemeinsamen Binnenmarkt ist der Aspekt einer Harmonisierung der Lebensmittelkennzeichnung ebenfalls von enormer Relevanz, denn bislang sorgen nationale Zusatzregelungen und unterschiedliche mitgliedstaatliche Interpretationen bereits existierender gemeinschaftlicher Lebensmittelgesetzgebung für Handelshemmnisse und Wettbewerbsprobleme. Der Abbau dieser Missstände kann die Kosten für Lebensmittelhersteller und -händler und damit letztendlich auch für den Konsumenten senken.

Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Ausgestaltung einer EU-weiten Lebensmittelkennzeichnung erscheint Ihrer Berichterstatterin jedoch weder dazu geeignet, Bürokratie abzubauen und eine Rechtsvereinfachung herbeizuführen, noch dem Verbraucher zu besseren Lebensmittelinformationen zu verhelfen. Die Kommission hat es sich in einigen Punkten viel zu einfach gemacht. Zudem wurden Sonderformen der Vermarktung bzw. des Anbietens von Lebensmitteln, wie z.B. die landwirtschaftliche Direktvermarktung, das Catering in der Personenbeförderung, der Duty-free-Bereich oder die Automatenwirtschaft schlichtweg vergessen. Auch Sonderprodukte, wie Speise-Blattgold sowie färbende und innovative Lebensmittel blieben unberücksichtigt. Einige Vorgaben des Vorschlags sind unrealistisch und würden unter anderem zu erheblichen Mehrkosten für Lebensmittelhersteller und -händler führen, so dass die Lebensmittelpreise allein wegen neuer Kennzeichnungsvorschriften angehoben werden müssten. Diese Mängel im Kommissionsvorschlag gefährden den Fortbestand vieler kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Lebensmittelsektor! Auf Seiten der Verbraucher ist anzunehmen, dass die anvisierte Vielzahl und Darstellungsform der Pflichtinformationen eher zur Verwirrung als zur Aufklärung beitrüge. Völlig unverständlich erscheint zudem das Vorhaben, den Mitgliedstaaten weit reichende eigene Regelungsmöglichkeiten einzuräumen. Dies würde zu einer weiteren Zersplitterung des Binnenmarktes im Bereich Lebensmittel führen und den vorliegenden Verordnungsentwurf ad absurdum führen. Die Kommission widerspricht mit ihrem Vorschlag der eigenen Vorgabe aus Punkt 5 ihrer Begründung, die hier zitiert sei: "Der Rückgriff auf das Rechtsinstrument der Verordnung dient dem Vereinfachungsziel, denn er sorgt dafür, dass alle Akteure zur selben Zeit dieselben Vorschriften befolgen müssen."

Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Vorlage des Kommissionsentwurfes nicht nachvollziehbar, denn erst im August 2008 begann die bisher einzige, alle Mitgliedstaaten abdeckende wissenschaftliche Untersuchung über den Einfluss von Lebensmittel-Etikettierungen auf die Kaufentscheidungen von Konsumenten. Diese Studie, gefördert durch das 7. Forschungsrahmenprogramm, müsste eigentlich die Basis für diesen Gesetzesentwurf zur Information über Lebensmittel sein; jedoch ist mit konkreten Ergebnissen erfahrungsgemäß erst nach etwa drei Jahren zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt können also allenfalls Vermutungen und subjektive Erfahrungen der beteiligten Akteure in die neue Kennzeichnungsgesetzgebung einfließen, weshalb der Kommissionsentwurf auch nur mit Annahmen in Bezug auf Verbraucherwünsche und -bedürfnisse arbeitet. Niemand kann abschätzen, ob die endgültige Verordnung tatsächlich dem durchschnittlichen Verbraucher in der gesamten EU gerecht werden wird, oder ob sie aufgrund neuer Forschungsergebnisse in wenigen Jahren substantiell geändert werden muss. Diese Tatsache ist besonders

deswegen kritisch, da zu vermuten ist, dass die neue Regelung sehr erhebliche finanzielle Auswirkungen auf Lebensmittelhersteller und -handel haben wird. Aber auch hierüber gibt es keine Information seitens der Kommission, die übrigens in ihrem Entwurf bemerkenswerterweise die Auffassung vertritt, dass die Einholung externen Expertenwissens nicht erforderlich war.

Ihre Berichterstatterin hält daher weit reichende Änderungen des Kommissionsentwurfes für notwendig, von denen einige im Folgenden erläutert werden:

Eine durchgängige Mindestschriftgröße von 3 mm ist in der Realität nicht umsetzbar. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich, für Produkte mit mehrsprachigen Aufdrucken. Eine verpflichtende 3 mm-Schriftgröße würde zu vergrößerten Lebensmittelpackungen, zusätzlichem Verpackungsmüll und eventuell sogar größeren Portionen führen. Die Schriftgröße allein ist darüber hinaus nicht ausschlaggebend für die Lesbarkeit. Ihre Berichterstatterin definiert daher den Begriff der "Lesbarkeit" von Lebensmittelinformationen und schlägt die Entwicklung von Leitlinien zur Umsetzung im Rahmen eines Konsultationsprozesses vor.

Mit dem Subsidiaritätsprinzip begründet die Kommission ihr Vorhaben, den Mitgliedstaaten die Entwicklung eigener Kennzeichnungssysteme zuzugestehen. Sie verweist auf die Möglichkeit, durch diesen "Bottom-up-Mechanismus" innovative Kennzeichnungslösungen zu entwickeln. Ihre Berichterstatterin ist aber der Meinung, dass nationale Kennzeichnungssysteme allenfalls für endgültige Verwirrung, Rechtsunsicherheit und massive zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt sorgen würden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass mitgliedstaatliche Kennzeichnungsvorgaben, auch wenn sie de jure nicht verpflichtend wären, de facto wie Pflichtvorgaben wirken würden. Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Lebensmittelunternehmen in der EU seine Produkte in weit mehr als einem Mitgliedstaat vermarktet, müssten also jeweils spezifische Verpackungen produziert und vor allem entsprechende Lagerkapazitäten aufgebaut werden. Die zusätzlichen Kosten hierfür in Höhe vieler Milliarden Euro wären für den in überragendem Maße klein- und mittelständisch geprägten Lebensmittelsektor nur schwer zu tragen und würden letztendlich dem Konsumenten angelastet. Schließlich verdeutlicht allein die Vorstellung, dass in Zukunft nach und nach möglicherweise 27 unterschiedliche, ergänzende Kennzeichnungssysteme eingeführt würden, und dies auch noch zu unterschiedlichen Zeitpunkten, die Absurdität des Vorhabens. Ihre Berichterstatterin sieht deshalb die Streichung der entsprechenden Artikel vor. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bereits existierende, freiwillige Kennzeichnungssysteme des Handels oder einiger Lebensmittelhersteller in Zukunft verboten sein sollen. Das Gegenteil ist Fall: Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben soll es durchaus erlaubt sein, Angaben an anderer Stelle der Verpackung, in welcher Form der Darstellung auch immer, zu wiederholen bzw. weitere Angaben zu machen. Dies darf natürlich nicht auf Kosten der Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Pflichtangaben gehen.

Eine Irreführung der Konsumenten durch die Aufmachung von Lebensmittelverpackungen gilt es auszuschließen. Bildliche und/oder textliche Darstellungen dürfen nicht über die Produktherkunft, die Zusammensetzung oder den Nährstoffgehalt von Lebensmitteln täuschen. Ihre Berichterstatterin schlägt daher entsprechende Ergänzungen des Kommissionsentwurfes vor. Da in jüngster Zeit das Vorhandensein von preiswerten Lebensmittelimitaten, die vom durchschnittlichen Verbraucher nicht als solche erkannt werden, in den Focus der öffentlichen Diskussion gerückt sind, erscheint es sinnvoll, entsprechende Produkte deutlich auf der Vorderseite zu kennzeichnen.

Nach Auffassung Ihrer Berichterstatterin würde aber eine Überfrachtung der Vorderseite von Lebensmittelverpackungen mit einer Vielzahl von Nährwertinformationen, jeweils auf 100 g oder 100 ml oder eine Portion bezogen, oder gar aus mehreren Angaben bestehend, etwa in Gramm plus dem prozentualen Anteil am Tagesbedarf einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, dazu führen, dass diese Information letztendlich ignoriert wird. Schließlich hat der Konsument beim Einkauf nicht nur eine Produktverpackung im Blick, sondern ganze „Batterien“ in den Regalen der Lebensmittelgeschäfte. Da sich die überragende Mehrheit derjenigen Konsumenten, die sich Gedanken um ihre Ernährung machen, nach bisheriger Erkenntnis hauptsächlich für den Energiegehalt eines Lebensmittels interessiert, sollte die verpflichtende Angabe des Gehalts an Kilokalorien, aus Gründen der Vergleichbarkeit der Produkte bezogen auf 100 g bzw. 100 ml, auf der Schauseite der Verpackung ausreichend sein. Aus welchen Nährstoffen sich der Energiegehalt eines Produktes zusammensetzt, kann dann den Pflichtangaben des „Nährwertkästchens“ an anderer Stelle der Verpackung entnommen werden. Enthält eine Verpackung nur eine Portion, sollten die Nährstoffangaben zusätzlich verpflichtend für diese Portion angegeben werden müssen. Sollte die Verbraucherforschung in der Zukunft zu anderen Erkenntnissen in punkto Verbraucherwünschen kommen, können Handel und/oder Industrie, wie bereits beschrieben, ergänzend und freiwillig weitere Angaben machen. Hierbei bedarf es aber wiederum der Vorschrift fester Bezugsgrößen und deren deutliche Erläuterung gegenüber dem Konsumenten, um Willkür bei Zusatzangaben zu vermeiden.

Das Lebensmittelhandwerk, z.B. Bäcker, Konditoren, Fleischer, Restaurantbetriebe etc., bietet überwiegend nicht vorverpackte Ware zum Verkauf bzw. zum direkten Verzehr an. Diese Erzeugnisse sind in der Regel nicht standardisiert, unterliegen also handwerklich bedingten Schwankungen in der Zusammensetzung und im Verkaufsgewicht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass gerade das Lebensmittelhandwerk Garant für den Erhalt und die Vielfalt regionaler Spezialitäten in der Europäischen Union ist. In der vorliegenden Verordnung müssen also diese besonderen Umstände berücksichtigt werden. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die Regelung der Lebensmittelkennzeichnung bei nicht vorverpackten Produkten den Mitgliedstaaten obliegen soll: Sie sollen nicht nur die Art der Darstellung, sondern gegebenenfalls auch Ausnahmen von den Pflichtangaben beschließen können. Sollten Mitgliedstaaten jedoch keine Ausnahmen vorsehen oder sich eine solche Sonderregelung verzögern, müssen Anbieter loser Ware alle in der Verordnung vorgeschriebenen Angaben zur Verfügung stellen. Dies wiederum würde aufgrund der beschriebenen Besonderheiten im Lebensmittelhandwerk zu fehlender Rechtssicherheit führen und insbesondere die Existenz von Kleinbetrieben gefährden. Für diese Unternehmen ist es kaum möglich, eine umfassende Nährwertdeklaration zur Verfügung zu stellen. Deshalb vertritt Ihre Berichterstatterin die Auffassung, dass nicht vorverpackte Ware von der Verordnung weitgehend ausgenommen werden soll. Eine Ausnahme bildet hierbei die Information über Allergene, die auch im Lebensmittelhandwerk gegeben werden kann. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass bereits die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Werbeaussagen bei Lebensmitteln solche Produkte ausnimmt, die erst zum Zeitpunkt des Verkaufs verpackt werden.

Aus Gründen der Anpassung an die vorliegende Verordnung muss die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Werbeaussagen bei

Lebensmitteln geöffnet werden. Ihre Berichterstattein empfiehlt, gleichzeitig Art. 4 der letztgenannten Verordnung ersatzlos zu streichen, da sich mittlerweile herausgestellt hat, dass die dort beschriebenen Nährwertprofile nicht wissenschaftlich begründet, sondern nur willkürlich durch die Europäische Kommission festgesetzt werden könnten. Willkür in der Lebensmittel-Gesetzgebung aber würde zu mehr Bürokratie, Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsungleichgewichten führen sowie die ausgewogene Ernährung der europäischen Bevölkerung gefährden.

Ähnliche Auswirkungen hätte eine verpflichtende Farbkennzeichnung von Lebensmitteln nach dem "Ampelmodell", das derzeit von einigen wenigen Lebensmittelunternehmen für Fertig- und Halbfertigprodukte (so genannte "Convenience-Produkte") verwendet wird. Die Grenzwerte für die Einteilung nach den drei Ampelfarben "rot", "gelb" und "grün" sind willkürlich festgelegt, und die Spannweite innerhalb der Ampelfarben ist zu groß. In Anbetracht der Tatsache, dass der vorliegende Verordnungsentwurf eine auf alle Lebensmittel und alkoholfreien Getränke anwendbare, einheitliche Pflichtkennzeichnung erreichen soll, würde die Farbkennzeichnung Grundnahrungsmittel diskriminieren und z.B. die eher minderwertigen Lebensmittelimitate sowie Lebensmittel mit künstlichen anstelle natürlicher Komponenten bevorzugen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre so eine Fehl- und Mangelernährung weiter Teile der Bevölkerung vorprogrammiert. Daher empfehlen weder die Kommission noch Ihre Berichterstattein eine derartige Komponente für die Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln.

## **5. Schlussfolgerung**

Die vorliegende Verordnung soll eine EU-weit gültige Lebensmittelkennzeichnung vorschreiben, die - mit wenigen Ausnahmen - auf alle Erzeugnisse der Lebensmittelunternehmen anwendbar ist, also nicht etwa nur für bestimmte Kategorien von Lebensmitteln. Es muss betont werden, dass eine solche Regelung nur dem durchschnittlichen Verbraucher, das heißt den durchschnittlich gebildeten, informierten und gesunden Bürgerinnen und Bürgern, gerecht werden kann, nicht aber - mit der Ausnahme von Nahrungsmittel-Allergikern - speziellen Patientengruppen. Die Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln soll dem mündigen Bürger helfen, eine eigenverantwortliche, gezielte und bewusste Kaufentscheidung zu treffen.

Mit dem sehr komplexen und komplizierten Kommissionsentwurf aus 53 meist sehr relevanten Artikeln und 13 Anhängen kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden. Die vorgeschlagene Darstellung der Pflichtangaben grenzt eher an Verbrauchererziehung als an Verbraucherinformation: Die Kommission will per Gesetz eine „gesunde“ Ernährung der Verbraucher erzwingen. Auch inhaltlich ist der Kommissionsentwurf mangelhaft. Einige Anforderungen basieren auf Vermutungen über Verbrauchewünsche und -bedürfnisse, und vorgeschlagene Bezugswerte sind von zweifelhafter Qualität. Das Vorhaben der Harmonisierung im Interesse des europäischen Binnenmarktes würde durch den Plan, nationale Sonderregelungen zu gestatten, ad absurdum geführt. Viele Vorschläge der Kommission sind zudem geeignet, die Existenz von KMU zu gefährden. Damit widerspricht der Kommissionsentwurf dem "Small Business Act".

Grundsätzlich bemerkenswert und bedenklich ist zudem die Tatsache, dass die Kommission den Verordnungsvorschlag ohne die Hinzuziehung wissenschaftlicher

Expertise entwickelte. Nicht nachvollziehbar ist außerdem, dass der Entwurf zu einem Zeitpunkt vorlegt wird, zu dem zwar vereinzelte punktuelle wissenschaftliche Untersuchungen verfügbar sind, eine alle Mitgliedstaaten erfassende, breit angelegte Studie aber gerade erst gestartet wurde.

Ihre Berichterstatterin schlägt daher vor, den vorgeschlagenen Kurs der Kommission umfassend zu korrigieren. Sie weist darauf hin, dass die geplante Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln mangels umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen von Lebensmittelinformationen auf das Verbraucherverhalten in den 27 Mitgliedstaaten der EU nur die wesentlichen Basisinformationen umfassen darf. Ferner kann der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Pflichtkennzeichnung lesbar und verständlich dargestellt und eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen wird. Sollten in Zukunft neue Erkenntnisse über Wünsche und Bedürfnisse der Konsumenten vorliegen, könnten die Lebensmittelunternehmen nach den Vorschlägen Ihrer Berichterstatterin schnell mit freiwilligen Zusatzinformationen reagieren. Nur eine solche Regelung gewährleistet ausreichend Flexibilität und kann allen Beteiligten gerecht werden.

Abschließend ist daran zu erinnern, dass die Lebensmittelkennzeichnung nur einer von vielen Aspekten der Verbraucherinformation zum Thema Ernährung ist. Sie kann die Aufklärung der Bevölkerung über einen relativ gesunden Lebensstil, etwa durch Kampagnen und Bildungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten, ergänzen, aber nicht ersetzen. Und schließlich können und dürfen in unserem Gesellschaftssystem keine Gesetze die Bürgerinnen und Bürger von ihrer Eigenverantwortung bzw. von der Verantwortung der Eltern für ihre Kinder entbinden.